

Bundestagswahl 2021- Corona-Regeln in unseren Wahllokalen

Damit der Wahltag für alle Beteiligten möglichst ohne Ansteckung verläuft, gelten in den Wahlgebäuden und den Wahllokalen folgende Regeln

- Ansteckungsverdächtige dürfen das Wahlgebäude nicht betreten. Darunter fallen alle Personen, welche Corona-typische Symptome wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust aufweisen. In solchen Fällen kann bis zum Freitag vor der Wahl, 18 Uhr, Briefwahl beantragt werden, im Falle einer plötzlichen Erkrankung am Wahlwochenende auch noch bis am Wahlsonntag, 15 Uhr.
- Im gesamten Wahlgebäude ist das Tragen einer Maske Pflicht (medizinische Gesichtsmaske; Ausnahme: Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen, welche glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, welches den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss). Das Attest ist unaufgefordert vorzuzeigen und der tatsächliche Aufenthalt im Wahlgebäude ist auf eine zügige Stimmabgabe zu beschränken.
- Sollte für den 26. September 2021, der Tag der Bundestagswahl, gem. der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den zuständigen Behörden festgestellt werden, dass in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden gilt im Wahllokal die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske anstelle einer medizinischen Maske!
- Die Wählerinnen und Wähler haben vor den Mitgliedern des Wahlvorstands und allen anderen weiteren im Wahllokal anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Bei Bedarf wird im Wahllokal ein Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Der Wahlraum wird durch die Mitglieder des Wahlvorstands bei jeder Witterung regelmäßig gelüftet.
- Die Gemeinde Roggenburg stellt für die Stimmabgabe einen Schreibstift zur Verfügung, welcher nach dem Wahlgang mit nach Hause genommen werden darf. Das Mitführen eines eigenen Schreibstifts ist nicht erforderlich.
- Bezüglich der Höchstzahl an maximal gleichzeitig im Wahllokal anwesenden Personen ist auf etwaige Aushänge zu achten. Anweisungen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zwingend Folge zu leisten.
- Der § 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung „Geimpft, genesen, getestet (3G)“ ist für das Wahllokal nicht einschlägig und daher auch nicht zu beachten. Es müssten daher weder Impfzertifikate noch Testate über eine negative Testung mitgeführt werden.
- Sollten offizielle wahlbeobachtende Personen den längerfristigen Zutritt ins Wahllokal wünschen, müssen diese ihre Kontaktdaten angeben (Vor- und Nachname, Anschrift, Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer soweit vorhanden), um im Infektionsfall eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.